

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung  
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.18 zum Schutz vor der Geflügelpest**

Auf der Grundlage

- des § 13 Abs.1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
  - des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
  - des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (GVOBl. M-V S. 306),
  - des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V zur landesweiten Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 10.11.2016 (AZ: VI 530-721-20610), zuletzt geändert am 12.04.2017 (AZ: VI 530-721-20610)
  - des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2016 (AZ:721-20610-2012/048-006) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen Nr. 17 zur Bekämpfung der Geflügelpest wird hiermit widerrufen.
2. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Die in den §§ 2-6 der Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen sind strikt einzuhalten. Hierzu zählen:

- Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen wie z.B. Hofteiche sind sicher auszuzäunen.
- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvögel abzuschirmen, z.B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Hunde und Katzen sind vom Geflügel und den Ställen fernzuhalten.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Aldinger  
Amtstierarzt

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 13.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.